

S t a t u t e n
des Orientierungslaufverbandes Zürich OLVZ

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Der Orientierungslaufverband Zürich OLVZ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- Art. 2 Der OLVZ bezweckt die Förderung, Pflege und Weiterentwicklung des OL-Sportes im Kanton Zürich. Insbesondere pflegt er Beziehungen mit nicht in Vereinen organisierten Läufern.
- Art. 3 Der OLVZ ist Mitglied des Schweizerischen Orientierungslaufverbandes SOLV sowie des Kantonal-Zürcherischen Verbandes für Sport KZVS. Der Verband kann Mitglied anderer Organisationen werden.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der OLVZ besteht aus
- a) Mitgliedern (OL-Vereine, OL-Gruppen)
 - b) Gönnermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- Art. 5 Mitglieder können werden: Vereine und Gruppen, die den OL-Sport pflegen und deren Sitz im Kanton Zürich ist.
Sie bezahlen jährlich einen von der DV bestimmten Beitrag.
- Art. 6 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Gesuch hin durch den Vorstand.
- Art. 7 Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- Art. 8 Gönnermitglieder bezahlen einen freiwilligen Beitrag.

abgeändert!

III. Organisation

- Art. 9 Die Organe des OLVZ sind:
- a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 10 Die DV ist das oberste Organ des OLVZ. Sie beschliesst über folgende Geschäfte:
- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Vereine, die die Rechnungsrevisoren zu stellen haben.
 - b) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - c) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Revision der Statuten
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Art. 11 Die Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
- Art. 12 Jedes Mitglied hat Anspruch auf zwei Delegierte.
- Art. 13 Gönnermitglieder und Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme.
- Art. 14 Die DV ist immer beschlussfähig, sofern sie vom Vorstand rechtzeitig einberufen wurde.
- Art. 15 Die Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt und können nicht als Delegierte auftreten.
- Art. 16 Die DV fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 17 Die ordentliche DV findet jeweils im 1. Quartal des Jahres statt.
- Art. 18 Eine ausserordentliche DV kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

- Art. 19 Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstandsvorstand zuhänden der ordentlichen DV bis Ende Jahr eingereicht werden.
- Art. 20 Ueber Statutenänderungen beschliesst die DV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Art. 21 Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern, u.a. aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Regionaltrainer. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- Art. 22 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er kann für bestimmte Tätigkeiten Ausschüsse einsetzen.
- Art. 23 Die Rechnung wird jährlich von zwei Vereinen gemeinsam geprüft. Diese Vereine werden alternierend jeweils für zwei Jahre gewählt.

IV. Finanzen

- Art. 24 Die Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus:
- a) den Mitgliederbeiträgen
 - b) den Erträgen der Material-und Kartenverkaufsstelle
 - c) den Subventionen des ~~KZVS~~ ~~KZS~~ ZKS
 - d) den Gönnerbeiträgen
 - e) Spenden
 - f) verschiedenen Erträgen
- Art. 25 Die finanzielle Haftung des OLVZ ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

- Art. 26 Die Auflösung des OLVZ kann nur an einer ausserordentlichen DV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 27 Bei einer Auflösung fällt das Verbandsvermögen ohne Zweckbestimmung dem SOLV zu.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die DV vom 6. März 1985 in Kraft und heben die Statuten des ZKOL vom 6. Februar 1970 auf.

Zürich, 6. März 1985

Orientierungslaufverband Zürich OLVZ

Der Präsident:

Der Aktuar:

sig. Robert Müller

sig. Berni Oettli

Statutenänderungen:

Art. 5 Mitglieder können werden: Vereine und Gruppen, die den OL-Sport pflegen, und deren Sitz im Kanton Zürich oder in direkt anliegenden Gebieten ist.

Sie bezahlen jährlich einen von der DV bestimmten Betrag.

Diese Änderung wurde von der DV am 25. März 1992 gutgeheissen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Orientierungslaufverband Zürich

Der Präsident:

Der Aktuar

sig. Walter Frei

sig. Ernst Berger